

Ihr Zeichen III A 6 No - 1552/15
Ihr Schreiben vom 02.11.2020
Unser Zeichen 420-BE/1/20
Bearbeitet von, Durchwahl

27. November 2020

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich des Justizvollzugs sowie zur konstitutiven Neufassung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dankt für die Möglichkeit ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben und sich auf diese Weise an dem Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten.

Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Vollzug gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus Sicht der Nationalen Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen:

§ 8 Einwilligung

Abs. 3

§ 8 Abs. 3 ist formuliert wie folgt:

„Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Personen durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.“

Nach Ansicht der Nationalen Stelle können die betroffenen Personen nur dann wirksam einwilligen, wenn sie in einer ihnen verständlichen Sprache informiert wurden. Daher ist zu gewährleisten, dass die Informationen in verschiedenen Sprachen vorliegen oder Dolmetscher eingesetzt werden.

Diese Garantie sollte ausdrücklich im Gesetzestext aufgenommen werden und für die wirksame Einwilligung betroffener Personen grundsätzlich gelten.

§ 21 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen

Abs. 2

§ 21 Absatz 2 ist formuliert wie folgt:

*„Im Rahmen einer Beobachtung als besonderer Sicherungsmaßnahme ist die optisch-elektronische Beobachtung besonders gesicherter Hafträume oder von Krankenzimmern jedoch zulässig, soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der dort untergebrachten Gefangenen **erforderlich** ist.“*

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wesentlich, dass die Maßnahme auf einer im Einzelfall abgewogenen, begründeten und nachvollziehbar dokumentierten Entscheidung basiert.

Auch scheint die Bestimmung nicht ausreichend restriktiv. Eine Kameraüberwachung soll nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Person unerlässlich bzw. **unbedingt erforderlich** ist. Darüber hinaus darf sie in keinem Fall die Präsenz von Bediensteten ersetzen.

Ferner schreibt § 21 Absatz 2 vor, dass den in einem beobachteten Raum untergebrachten Gefangenen *„erkennbar zu machen [ist], wann die Einrichtungen in Betrieb sind.“*

Dies wird begrüßt. Zusätzlich ist zu gewährleisten, dass die betroffene Person auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) hingewiesen wird.

Schließlich umfasst § 21 Absatz 2 der Gesetzesbegründung zufolge auch die Unterbringung in besonders gesicherten Überwachungshafträumen zur

Suizidprävention.¹ In diesem Zusammenhang verweist die Nationale Stelle auf ihre Argumentation bezüglich § 21 Abs. 3.

Abs. 3

§ 21 Absatz 3 ist formuliert wie folgt:

„Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Hafträume und Krankenzimmer ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen.“

Gemäß den Empfehlungen der Nationalen Stelle sieht der Gesetzentwurf in diesem Rahmen Maßnahmen zum Schutz der Privat- und Intimsphäre der Personen im Freiheitsentzug vor. Dies wird begrüßt.

Allerdings wird in der Gesetzesbegründung präzisiert, dass eine uneingeschränkte Überwachung „in besonderen Ausnahmefällen bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erfolgen“² kann.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass die folgenden Ergänzungen notwendig sind, um die menschenwürdige Unterbringung der betroffenen Personen auch im Fall einer uneingeschränkten Beobachtung des Haftraums aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr zu gewährleisten:

Eine solche Maßnahme kann nach Ansicht der Nationalen Stelle ausschließlich als Übergangslösung dienen, bis zum Eintreffen des Notdienstes, der Einweisung in eine Klinik oder der Verlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Kameraüberwachung in keinem Fall die Präsenz von Bediensteten ersetzen darf, die bei einer solchen akuten Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine ständige persönliche Überwachung gewährleisten sollen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es notwendig, dass diese Garantien in den Gesetzestext aufgenommen werden.

§ 42a Einsichtnahme in Gefangenenakten durch nationale und internationale Stellen zur Verhütung von Folter

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Mitglieder einer Delegation der Nationalen Stelle oder des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT) während des Besuchs in der Einrichtung Einsicht in alle Gefangenenakten erhalten, „soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses unbedingt erforderlich ist.“

Sowohl das SPT, als auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter verfügen bereits über eine solche Befugnis.

So muss den Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Art. 20 OP-CAT Zugang zu allen Informationen,

¹ S. 77 des vorliegenden Dokuments.

² S. 78 des vorliegenden Dokuments.

die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann, gewährt werden.³

Eine Zweckbindung ist insofern gesichert, als dass die Erfüllung des Mandats des Präventionsmechanismus darauf aufbaut, dass ihm der Zugang zu Informationen gewährt wird, „welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen“⁴. Die unbedingte Notwendigkeit der Einsichtnahme solcher Dokumente resultiert wiederum aus dem Mandat der Nationalen Stelle, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Entscheidungsfreiheit der Nationalen Stelle, in welche Akten und Dokumente Einsicht genommen wird, unbedingt erforderlich. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass Einrichtungen die Einsichtnahme durch die Nationale Stelle einschränken dürfen.

Aus diesem Grund ist der Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben (...) unbedingt erforderlich ist“ aus dem Gesetzestext zu streichen.

Zusätzliche Empfehlung

Korrespondenz mit der Nationalen Stelle

Schriftwechsel und Telefongespräche von Gefangenen mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter dürfen nicht beschränkt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass diese Korrespondenz sowie ihre Vertraulichkeit gesetzlich geschützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

³ Das Recht der Nationalen Stelle auf Zugang zu allen Informationen, damit auch zu medizinischen und pflegerischen Unterlagen, ist in Art. 20 lit. b OP-CAT umfassend ausgestaltet.

⁴ Artikel 20 lit. b OPCAT.